

Az.: **6 W 2/23**
2 O 96/21 LG Potsdam



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem Verfahren der Wertfestsetzung

betreffend den Rechtsstreit

Tresky GmbH ./ ANFOTEC Antriebstechnologie GmbH

hat das Brandenburgische Oberlandesgericht - 6. Zivilsenat -
durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Hänisch,
die Richterin am Oberlandesgericht Kretschmann und
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Diehr

am **17.01.2023**

b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Klägerin wird die landgerichtliche Streitwertfestsetzung im Urteil vom 13.07.2022 in der Fassung des Beschlusses vom 27.12.2022 abgeändert und wie folgt neu gefasst: Der Streitwert für die Gerichtsgebühren wird auf 101.220,40 € festgesetzt.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die gegen die landgerichtliche Festsetzung des Gebührenstreitwerts mit dem Ziel der Heraufsetzung des festgesetzten Wertes eingelegte Beschwerde ist als aus eigenem Recht der Prozessbevollmächtigten der Klägerin erhobenes Rechtsmittel gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG

i.V.m. §§ 68 Abs. 1, 63 Abs. 3 Satz 2 GKG zulässig. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 200 €, § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG. Die Partei selbst wird indes durch die Festsetzung eines zu niedrigen Streitwerts regelmäßig nicht beschwert (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Dezember 2011 – VIII ZB 59/11 juris Rn 6; Beschluss vom 29. Oktober 2009 – III ZB 40/09, juris Rn 3).

Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg, denn dem Landgericht ist nicht darin zu folgen, dass Klage und Widerklage denselben Gegenstand im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG betreffen und deshalb nur der höhere Wert maßgebend sei.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 GKG sind die in einer Klage und in einer Widerklage geltend gemachten Ansprüche grundsätzlich zusammenzurechnen, etwas anderes gilt, wenn die einander gegenüberstehenden Ansprüche denselben Gegenstand betreffen, in diesem Fall ist nach § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend. Dabei ist dem kostenrechtlichen Gegenstandsbegriff der Vorschrift - unabhängig vom zivilprozessualen Streitgegenstand - eine wirtschaftliche Betrachtung zu Grunde zu legen. Wirtschaftliche Identität von Klage und Widerklage im diesem Sinne ist - wie das Landgericht richtig ausgeführt hat - dann gegeben, wenn die Ansprüche aus Klage und Widerklage nicht in der Weise nebeneinander bestehen können, dass beiden stattgegeben werden könnte, sondern die Verurteilung gemäß dem einen Antrag notwendigerweise die Abweisung des anderen Antrags nach sich zöge (st. Rechtsprechung, vgl. nur BGH, Beschluss vom 11. März 2014 - VIII ZR 261/12, juris Rn 4; Beschluss vom 6. Oktober 2004 - IV ZR 287/03, juris Rn 8 m.w.N.). Anders als das Landgericht gemeint hat, liegt eine wirtschaftliche Identität von Klage und Widerklage im Streitfall nicht vor.

Nachdem die Beklagte vorgerichtlich gegenüber der Klägerin beanstandet hat, diese verletze ihr Urheberrecht dadurch, dass die Klägerin zwei näher bezeichnete Industrieproduktionsmaschinen durch andere Hersteller als sie - die Beklagte - herstellen lasse, hat die Klägerin negative Feststellungsklage dahin erhoben, dass die Beklagte keine Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz wegen Herstellung der Maschinen durch andere Hersteller habe. Mit der Widerklage hat die Beklagte von der Klägerin Zahlung von 76.022,40 € beansprucht. Sie hat insoweit geltend gemacht, der Betrag bilde ihren Konstruktionsaufwand für die in Rede stehenden Maschinen ab. Den Aufwand habe die Klägerin ihr zu erstatten, denn mit der Herstellung der Maschinen durch andere Hersteller sei der wesentliche Teil der Geschäftsgrundlage einer Vereinbarung der Parteien über "kostenneutrale" Konstruktionsleistungen bei Verpflichtung der Klägerin zur Abnahme von insgesamt 70 Maschinen binnen fünf Jahren entfallen.

Bei dieser Sachlage betreffen Klage und Widerklage nach der dargestellten "Identitätsformel" nicht dasselbe wirtschaftliche Interesse. Die Streitfragen, ob die Beklagte in Bezug auf die Maschinen Rechteinhaberin nach dem UrhG ist und ob ihr wegen schuldhafter Verletzung dieser Rechte Ansprüche auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz gegenüber der Klägerin zustehen, ist unabhängig davon zu beurteilen, ob die Beklagte von der Klägerin Ersatz von Konstruktionskosten auf vertraglicher Grundlage in Bezug auf eine Abnahmeverpflichtung beanspruchen kann. Der Klage auf negative Feststellung, dass der Beklagten keine Ansprüche auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz gegenüber der Klägerin infolge anderweitiger Herstellung der Maschinen zustehen, könnte stattgegeben werden, ohne dass dies einer Stattgabe der Widerklage auf Erstattung von Konstruktionskosten auf vertraglicher Grundlage entgegenstünde. Ebenso hätte ein Erfolg der Widerklage nicht notwendigerweise die Abweisung der negativen Feststellungsklage zur Folge.

Die Gegenstandswerte von Klage und Widerklage sind folglich zusammenzurechnen, die Addition der Einzelwerte von 25.000 € (Klage) und 76.022,40 € (Widerklage) ergibt den festgesetzten Betrag von 101.022,40 €.

Die Kostenfolgen ergeben sich aus § 68 Abs. 3 GKG.

Hänisch
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Kretschmann
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Diehr
Richter
am Oberlandesgericht

Beglaubigt

von Loh
Justizbeschäftigte